



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

Auf dem Sprung an die Spitze

INVEST – Zuschuss für Wagniskapital

Jetzt Start-ups finanzieren und bis zu 100.000 Euro steuerfreien Zuschuss erhalten. Auch Steuern auf Veräußerungsgewinne werden erstattet.



[bmwk.de](https://www.bmwk.de)

Junge innovative Unternehmen brauchen Wagniskapital

In Deutschland gehen jedes Jahr zahlreiche Gründerinnen und Gründer mit erfolgversprechenden Innovationen an den Start. Viele dieser Start-ups scheitern jedoch bereits in der Anfangsphase. Der Grund: zu wenig Kapital, um den Markteintritt und die Wachstumsphase erfolgreich zu finanzieren. Vor allem bei der Bereitstellung von Wagniskapital durch private Investierende hat Deutschland im internationalen Vergleich noch erhebliches Potenzial.

Deshalb unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz private Investierende (insbesondere Business Angels) mit dem Förderprogramm INVEST, damit sie sich für junge innovative Unternehmen engagieren und Wagniskapital zur Verfügung stellen.

Die Ziele von INVEST im Überblick:

- den Zugang junger innovativer Unternehmen zu Wagniskapital dauerhaft verbessern
- unternehmerisch interessierte Menschen dafür gewinnen, sich an jungen innovativen Unternehmen zu beteiligen

INVEST im Detail

Zielgruppe: Private Investierende (natürliche Personen oder Business-Angel-Gesellschaften), die sich an kleinen, jungen und innovativen Unternehmen beteiligen.

Erwerbszuschuss

Art: Nicht rückzahlbarer steuerfreier Zuschuss bei Erwerb der Unternehmensanteile.

Höhe: 15 Prozent der Kapitalbeteiligung bei Anteils-erwerb. Die Beteiligungssumme muss mindestens 10.000 Euro und höchstens 333.333,33 Euro pro Investment betragen. Pro Investierendem können Beteiligungen insgesamt bis maximal **666.666,66 Euro** mit einem Erwerbszuschuss gefördert werden.

Grundlage: Ausgabepreis der Anteile, die der Investierende an dem Unternehmen erwirbt, einschließlich eines gezahlten Agios (Aufschlag auf den Kaufpreis).

Exitzuschuss

Art: Pauschale Erstattung der Steuern auf Gewinne bei der Veräußerung der erworbenen Anteile (gilt nur für natürliche Personen).

Höhe: 25 Prozent des Gewinns aus Veräußerungen von INVEST-Anteilen. Der Veräußerungsgewinn muss mindestens 2.000 Euro betragen. Der Exitzuschuss ist auf die Höhe des gezahlten Erwerbszuschusses begrenzt.

Grundlage: Differenz zwischen Veräußerungspreis und Ausgabepreis der Anteile.

Win-win-Situation für Unternehmen und Investierende

Vorteile für Unternehmen

Im Rahmen der Antragstellung wird dem jungen Unternehmen die Förderfähigkeit für INVEST bescheinigt. Diese Bescheinigung kann zusammen mit einem Förderfähigkeitslogo für die Akquise von privaten Investierenden eingesetzt werden.

Vorteile für Investierende

Das Risiko einer Kapitalbeteiligung wird durch den Erwerbszuschuss verringert. Der Investierende bekommt 15 Prozent der Investitionssumme vom Staat steuerfrei erstattet, mit der er/sie sich an einem jungen innovativen Unternehmen beteiligt. Seine/Ihre Geschäftsanteile verbleiben komplett bei ihm/ihr. Verkauft der Investierende nach einer Mindesthaltungsdauer von drei Jahren seine/ihre Anteile oder scheidet das Unternehmen, muss er/sie den Zuschuss nicht zurückzahlen.

Macht der Investierende (nur natürliche Personen) beim Verkauf seiner/ihrer Anteile einen Gewinn, so bekommt er/sie die zu zahlenden Steuern als Exitzuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns pauschal erstattet. Die Gewinnaussichten werden damit für den Investierenden zusätzlich erhöht.

Informationen für Unternehmen

Junge innovative Unternehmen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wenn sie eine Kapitalbeteiligung durch einen Investierenden anstreben, der/die INVEST nutzen möchte.

Voraussetzungen für Unternehmen:

- nicht älter als sieben Jahre
- weniger als 50 beschäftigte Personen (Vollzeitäquivalente)
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro
- Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft mit Hauptsitz im EWR und mindestens einer Zweigniederlassung in Deutschland, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, oder einer Betriebsstätte, die im Gewereregister eingetragen ist
- nachweislich innovativ: Das Unternehmen gehört einer als innovativ definierten Branche¹ an, ist Inhaber eines Patentes oder hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt in Anspruch genommen oder einen Innovationspreis erhalten. Die Innovativität kann auch durch ein **gesondertes Kurzgutachten** eines benannten unabhängigen Gutachters nachgewiesen werden (die Gutachter sind auf der Homepage des BAFA¹ aufgeführt).
- fortlaufend wirtschaftlich aktiv bzw. nimmt seine Geschäftstätigkeit spätestens ein Jahr nach Abschluss der Beteiligung auf

¹ Unter www.bafa.de > Wirtschaft > Beratung & Finanzierung > INVEST finden Sie sowohl eine Liste der förderfähigen Branchen als auch die externen Gutachter, die die Innovativität eines Unternehmens bestätigen können.

Mit INVEST werden natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im EWR gefördert, die eine Beteiligung an jungen innovativen Unternehmen eingehen. Für die Bewilligung des Erwerbszuschusses kann der Investierende die Anteile am Unternehmen alternativ auch über eine **Beteiligungs-GmbH** oder **-UG (haftungsbeschränkt)** mit bis zu **zehn natürlichen Personen als Gesellschaftern/-innen** zeichnen. Den Exitzuschuss erhalten jedoch nur natürliche Personen.

Voraussetzungen für Investierende:

- Beteiligungshöhe: mindestens 10.000 Euro und maximal 333.333,33 Euro pro Investment. Ist die Einzahlung der Kapitalbeteiligung an bestimmte Meilensteine (z. B. Ziele bei Umsatz oder Gewinn) gebunden, so muss jede einzelne Zahlung des Investierenden mindestens 10.000 Euro betragen. Jeder Investierende kann Zuschüsse für Beteiligungen insgesamt in Höhe von bis zu **666.666,66 Euro** beantragen. Erfolgt das Investment über eine Beteiligungsgesellschaft, ist wegen der De-minimis-Begrenzung die Summe der förderfähigen Beteiligungen pro Beteiligungsgesellschaft zusätzlich auf 2 Millionen Euro in drei Jahren begrenzt. Pro Unternehmen können Anteile im Wert von bis zu **drei Millionen Euro** pro Jahr bezuschusst werden.
- Erwerb von neu ausgegebenen Anteilen (kein Erwerb von bereits bestehenden Anteilen von einem anderen Gesellschafter)
- Erwerb auf eigene Rechnung und vom eigenen Geld (keine Kreditfinanzierung der Anteile)

- Dauer der Beteiligung: mindestens drei Jahre (sog. Mindesthaltedauer)
- Investitionsentscheidung auf Basis eines vorgelegten Businessplans
- Beteiligung an allen Chancen und Risiken des Unternehmens. Marktübliche Liquidationspräferenzen und Anti-Dilution-Regelungen sind zulässig.
- Anteile können auch über ein Wandeldarlehen erworben werden. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung des Erwerbszuschusses (auf den gewandelten Betrag) erst nach der Wandlung.
- Um den Exitzuschuss zu erhalten, muss der Investierende eine natürliche Person sein, beim Erwerb der Anteile den Erwerbszuschuss erhalten haben, die dreijährige Mindesthaltedauer einhalten und darf die Anteile nicht länger als zehn Jahre halten.

Bitte beachten Sie: Der Antrag auf den Erwerbszuschuss muss vor Anteilserwerb beim BAFA gestellt werden. Andernfalls kann keine Förderung erfolgen.

Schritt für Schritt durchs Antragsverfahren



1
Unternehmen stellt Antrag
Unternehmen stellt
Online-Antrag, um sich
seine Förderfähigkeit
bescheinigen zu lassen.

BAFA bescheinigt
Förderfähigkeit

Die Bescheinigung ist ein
Jahr gültig, kann danach
erneut beantragt werden.

Investierender stellt Antrag auf
Erwerbszuschuss

Investierender stellt Online-
Antrag, um sich den Erwerbs-
zuschuss bewilligen zu
lassen, und gibt dabei die
Antragsnummer des
förderfähigen
Unternehmens an.

Gesellschaftsvertrag
schließen

Investierender und Unternehmen
können den Vertrag bereits
schließen, bevor das BAFA den
Antrag bewilligt.

BAFA erteilt Bewilligung

Der Bewilligungsbescheid ist drei
Monate gültig (bei vereinbarten
Meilensteinen oder Wandel-
darlehen: 24 Monate).



3
Auszahlung des Erwerbs-
zuschusses beantragen

Investierender weist dem
BAFA die Unternehmensbe-
teiligung und die erfolgte
Zahlung der Anteile an das
Unternehmen nach.

Das BAFA zahlt den
steuerfreien Erwerbszuschuss
an den Investierenden aus

Investierender stellt Antrag
auf Exitzuschuss

Investierender weist dem
BAFA die Veräußerung der
Unternehmensanteile
frühestens nach Ablauf
der dreijährigen Mindest-
haltedauer und den
erzielten Veräußerungs-
gewinn nach.

Das BAFA zahlt den
Exitzuschuss an den
Investierenden aus



Hier können Sie weitere Informationen erhalten:

www.invest-wagniskapital.de

Wenn Sie Fragen haben:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Tel.: 06196 908-1964, E-Mail: invest@bafa.bund.de

Grundlage für die Förderung ist die Förderrichtlinie zur Bezu-
schussung von Wagniskapital privater Investierender für junge
innovative Unternehmen (INVEST) vom 6. März 2024.

So stellen Unternehmen und Investierende den Antrag

Unternehmen und Investierender beantragen INVEST beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dabei stellt das Unternehmen seinen Antrag auf Förderfähigkeit zeitlich vor dem Antrag des Investierenden auf den Erwerbszuschuss². Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann das Unternehmen entweder noch auf der Suche nach Investierenden sein oder bereits einen Investierenden gefunden haben.

Bitte beachten Sie: Die Verträge zwischen Investierendem und Unternehmen bzw. der Wandeldarlehensvertrag dürfen erst geschlossen werden, wenn der Investierende zuvor seinen/ihren Antrag auf den Erwerbszuschuss gestellt hat. Gleiches gilt für die Überweisung der Investitionssumme an das Unternehmen. Der Bewilligungsbescheid des BAFA muss dafür noch nicht vorliegen.

² Beteiligt sich der Investierende an einem Gründungsvorhaben, reicht er/sie seinen/ihren Antrag zeitlich vor dem Unternehmen ein. Er/Sie erhält daraufhin eine Eingangsbestätigung des BAFA, die mit einer Frist von drei Monaten versehen ist. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das Unternehmen gegründet und in das Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen werden sowie seinen Antrag auf Förderfähigkeit beim BAFA stellen. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie unter: www.bafa.de > Wirtschaft > Beratung & Finanzierung > INVEST

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

März 2024

Diese Broschüre wird ausschließlich
als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Freepik
gstudioimagen / Titel
johnstocker / S. 8, 9

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

